

Brüssel, den 18.12.2020 COM(2020) 848 final

# MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Technische Anpassung des Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 2093/2020 des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

#### 1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>1</sup> (im Folgenden "MFR-Verordnung") enthält die Tabelle des Finanzrahmens für die EU-27 für den Zeitraum 2021-2027 zu Preisen von 2018 (Tabelle 1).

Mit dieser Mitteilung wird der Haushaltsbehörde das Ergebnis der technischen Anpassung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Artikel 4 der MFR-Verordnung vorgelegt. Mithilfe der technischen Anpassung werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung im Besonderen die Ausgabenobergrenzen zu jeweiligen Preisen auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % festgesetzt.

Basierend auf den jüngsten Wirtschaftsprognosen<sup>2</sup> umfasst die Mitteilung außerdem die Berechnung des Spielraums innerhalb der Eigenmittelobergrenze, die gemäß dem derzeit geltenden und im Einklang mit Artikel 311 Absatz 3 AEUV angenommenen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union<sup>3</sup> festgelegt wird.

Ferner enthält die Mitteilung die Berechnung der Beträge, die gemäß Artikel 11 der MFR-Verordnung im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum zur Verfügung stehen. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird die Kommission gemäß Artikel 5 der MFR-Verordnung darüber hinaus die programmspezifischen Anpassungen der in Anhang II der MFR-Verordnung aufgeführten Programme berechnen und diese in die Mitteilung über die technische Anpassung aufnehmen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der MFR-Verordnung wird die Kommission die technische Anpassung des Finanzrahmens vornehmen und der Haushaltsbehörde jedes Jahr vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr n+1 die Ergebnisse mitteilen. Da sich die technische Anpassung für das Haushaltsjahr 2021 auf die Bestimmungen der MFR-Verordnung stützt, die erst nach dem Beginn des Haushaltsverfahrens für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wurde, wurde diese Anpassung ausnahmsweise nicht vor Beginn des Haushaltsverfahrens durchgeführt. Der Haushaltsplan für 2021 sollte jedoch den Obergrenzen und Beträgen entsprechen, die sich aus dieser technischen Anpassung ergeben.

Nach Artikel 4 Absatz 4 der MFR-Verordnung werden keine weiteren technischen Anpassungen in Bezug auf das betreffende Haushaltsjahr vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre.

\_

Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Herbstprognose 2020 der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-forecasts/autumn-2020-economic-forecast de.

Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (2014/335/EU, Euratom) (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105).

## 2. Bedingungen der Anpassung der Tabelle des Mehrjährigen Finanzrahmens (Anhang – Tabellen 1-2)

<u>Tabelle 1</u> im Anhang zeigt den Mehrjährigen Finanzrahmen für die EU-27 zu Preisen von 2018 nach der Anpassung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der MFR-Verordnung.

<u>Tabelle 2</u> zeigt den Mehrjährigen Finanzrahmen für die EU-27 nach der Anpassung zu jeweiligen Preisen.

Der Finanzrahmen, ausgedrückt als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Union, wird anhand der jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen der Europäischen Kommission (Herbstprognose 2020) aktualisiert. Dieser Prognose entsprechend wird das BNE für 2021 für die EU-27 auf 13 896 720 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

## 2.1. Wichtigste Auswirkungen der technischen Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2021

Die Gesamtobergrenze des MFR in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen für das Haushaltsjahr 2021 liegt bei 163 483 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, was 1,18 % des BNE entspricht. Die Gesamtobergrenze des MFR in Bezug auf die Mittel für Zahlungen liegt bei 166 140 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, was 1,20 % des BNE entspricht.

Nach dem derzeit geltenden Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem damit für Mittel für Zahlungen ein Spielraum verbleibt Eigenmittelobergrenze in Höhe von 621 Mio. EUR. In Anwendung des Beschlusses 2020/2053/EU, Euratom des Rates vom 14. Dezember 2020 über Eigenmittelsystem wird die Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen jedoch auf 1,40 % des BNE festgesetzt, was im Haushaltsjahr 2021 194 554 Mio. EUR entspricht. Dies würde zu einem Spielraum zwischen der im MFR festgelegten Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen in Höhe von 28 414 Mio. EUR bzw. 0,20 % des BNE führen. Sobald der Beschluss 2020/2053/EU, Euratom des Rates in Kraft tritt, gilt er rückwirkend ab dem 1. Januar 2021.

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen über den derzeit geltenden Spielraum (in Prozent des BNE) zwischen der MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen von 1,20 % des BNE für den Zeitraum 2021-2027. Zu Informationszwecken gibt die Tabelle außerdem Aufschluss über den Spielraum auf der Grundlage der vorgeschlagenen neuen Eigenmittelobergrenze in Höhe von 1,40 % des BNE.

In % des BNE – EU-27	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021- 2027
MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen	1,20 %	1,15 %	1,10 %	1,09 %	1,07 %	1,06 %	1,06 %	1,10 %
Spielraum unter der Eigenmittelobergrenze in Anwendung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom des Rates	0,00 %	0,05 %	0,10 %	0,11 %	0,13 %	0,14 %	0,14 %	0,10 %
Spielraum unter der Eigenmittelobergrenze in Anwendung des Beschlusses 2020/2053/EU, Euratom des Rates	0,20 %	0,25 %	0,30 %	0,31 %	0,33 %	0,34 %	0,34 %	0,30 %

## 2.2. Anpassung der Teilobergrenze für Rubrik 3

Nach Artikel 2 Absatz 1 der MFR-Verordnung wird die Teilobergrenze für Rubrik 3 für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen (erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, GAP) für den Zeitraum 2021 bis 2027 nach den gemäß dem einschlägigen Rechtsakt durchgeführten Übertragungen zwischen der ersten und zweiten Säule der GAP angepasst. Der Gesamtbetrag der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen für Rubrik 3 ändert sich nicht.

Erstmals wird die Teilobergrenze für Rubrik 3 im Zuge der technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2021 angepasst.

Die Fristen für die Übermittlung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission endeten am 31. Dezember 2019 bzw. am 8. Februar 2020. Das Ergebnis wurde in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/756 der Kommission vom 1. April 2020<sup>4</sup> dargelegt. Angesichts der COVID-19-Krise wurde diese Delegierte Verordnung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1314 der Kommission vom 10. Juli 2020<sup>5</sup> erneut geändert.

Die Änderung der Teilobergrenze für Rubrik 3 zu jeweiligen Preisen muss in Preise von 2018 umgerechnet werden, damit die technische Anpassung der MFR-Tabelle zu Preisen von 2018 erfolgen kann. Hierzu werden die Nettobeträge zuerst unter Verwendung des festen Deflators von 2 % in Preise von 2018 umgerechnet. Dieses Ergebnis wird anschließend aufgerundet, um die angepasste Teilobergrenze zu erhalten, da die MFR-Obergrenzen ausschließlich in Millionen Euro angegeben werden. Nur durch diesen Rundungsvorgang kann sichergestellt werden, dass die MFR-Teilobergrenze stets höher ist als die für Ausgaben im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) verfügbaren Nettobeträge. Die daraus resultierende geringfügige Differenz stellt keinen verfügbaren Spielraum dar, sondern ergibt sich ausschließlich aus dem Rundungsvorgang. Die Kommission wird für die Haushaltspläne jedes Haushaltsjahres die exakten für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge verwenden.

Die nachstehende Tabelle (in Mio. EUR) gibt Aufschluss über das Nettoergebnis der Übertragung zwischen den beiden Säulen der GAP und über ihre Bedeutung für die Teilobergrenze für Rubrik 3.

\_

Delegierte Verordnung (EU) 2020/756 der Kommission vom 1. April 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 179 vom 9.6.2020, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2020/1314 der Kommission vom 10. Juli 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der nationalen Obergrenzen und der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen für bestimmte Mitgliedstaaten für das Kalenderjahr 2020 (ABI. L 307 vom 22.9.2020, S. 1).

Teilobergrenze für den EGFL (marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen) nach Übertragungen zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
				– zu jeweilig	gen Preisen -	-		
Ursprüngliche H3-Teilobergrenze	40 925,000	41 257,000	41 518,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	291 091,000
H3-Teilobergrenze in der technischen Anpassung für 2021	40 368,000	41 257,000	41 518,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	290 534,000
Nettoübertragungen (von P1 zu P2) insgesamt im Vergleich zur ursprünglichen Teilobergrenze	- 557,046	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	- 557,046
EGFL-Nettobeträge nach allen Übertragungen	40 367,954	41 257,000				41 913,000		290 533,954
H3-Teilobergrenze nach Übertragungen	40 368,000	41 257,000	41 518,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	290 534,000
Rundungsdifferenz	0,046	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,046
Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen	- 557,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	- 557,000
Jährlicher Deflator	1,061	1,082	1,104	1,126	1,149	1,172	1,195	
					n von 2018 –			
Ursprüngliche H3-Teilobergrenze	38 564,000	38 115,000	37 604,000	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	258 594,000
H3-Teilobergrenze in der technischen Anpassung für 2021	38 040,000	38 116,000	37 605,000	36 984,000	36 374,000	35 773,000	35 184,000	258 076,000
				2				
EGFL-Nettobeträge nach allen Übertragungen	38 039,625	38 115,000	37 604,000	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	258 069,625
A.								
H3-Teilobergrenze nach allen Übertragungen	38 040,000	38 115,000	37 604,000	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	258 070,000
Rundungsdifferenz	0,375	0.000	0,000	0.000	0,000	0,000	0.000	0,375
Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen	- <b>524,000</b>	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	- <b>524,000</b>
Differenz zur ursprunghenen renobergrenze flach allen Obertragungen	- 324,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	- 324,000

## 3. BESONDERE INSTRUMENTE

Für einige besondere Instrumente gelten die mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht. Diese Instrumente sollen eine rasche Reaktion auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse sicherstellen und innerhalb eines vorgegebenen Rahmens eine gewisse Flexibilität über die vereinbarten Ausgabenobergrenzen hinaus ermöglichen.

## 3.1. Thematische besondere Instrumente

## 3.1.1. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Nach Artikel 8 der MFR-Verordnung können aus dem *Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung* jährlich bis zu 186 Mio. EUR zu Preisen von 2018 mobilisiert werden, d. h. im Haushaltsjahr 2021 können 197,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 1467,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen<sup>6</sup>). Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus Vorjahren kann nicht übertragen werden.

#### 3.1.2. Solidaritäts- und Soforthilfereserve

Nach Artikel 9 der MFR-Verordnung können aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve jährlich bis zu 1200 Mio. EUR zu Preisen von 2018 mobilisiert werden, d. h. im Haushaltsjahr 2021 können 1273,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 9467,2 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil eines Betrags aus dem Vorjahr kann auf das folgende Jahr übertragen werden.

Zum Zeitpunkt der vorliegenden Mitteilung ist ein Betrag von 47 981 598 EUR aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union nicht in Anspruch genommen worden und wird von 2020 auf 2021 übertragen.

Gemäß der MFR-Verordnung basiert die Umrechnung auf einem festen Deflator von 2 %. Das Ergebnis zu jeweiligen Preisen wird in Millionen Euro angegeben und auf drei Dezimalstellen gerundet.

### 3.1.3. Reserve für die Anpassung an den Brexit

Nach Artikel 10 der MFR-Verordnung können aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit im Zeitraum 2021-2027 insgesamt 5000 Mio. EUR zu Preisen von 2018 mobilisiert werden. Der Betrag wird im Haushaltsplan als Rückstellung verbucht.

#### 3.2. Nicht-thematische besondere Instrumente

## 3.2.1. Instrument für einen einzigen Spielraum

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der MFR-Verordnung wird im Rahmen der technischen Anpassung der in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte, über das Instrument für einen einzigen Spielraum verfügbare Betrag an Mitteln für Verpflichtungen mitgeteilt. Für das Haushaltsjahr 2021 steht noch kein Betrag zur Verfügung.

Der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Gesamthöchstbetrag beläuft sich auf 0,04 % des BNE der EU-27, was im Haushaltsjahr 2021 5558,7 Mio. EUR entspricht.

Der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Gesamthöchstbetrag beläuft sich auf 0,03 % des BNE der EU-27, was im Haushaltsjahr 2021 4169,0 Mio. EUR entspricht.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der MFR-Verordnung wird im Rahmen der technischen Anpassung der in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Betrag in Bezug auf die Anpassung der Obergrenze für Mittel für Zahlungen im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum mitgeteilt. Für das Haushaltsjahr 2021 steht noch kein Betrag zur Verfügung.

#### 3.2.2. Flexibilitätsinstrument

Nach Artikel 12 der MFR-Verordnung können aus dem *Flexibilitätsinstrument* jährlich bis zu 915 Mio. EUR zu Preisen von 2018 mobilisiert werden, d. h. im Haushaltsjahr 2021 können 971,0 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 7218,7 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus den zwei vorhergehenden Jahren kann übertragen werden.

#### 4. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

In den folgenden Tabellen werden die Änderungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen im Finanzrahmen auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 der MRF-Verordnung zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018 zusammengefasst:

in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales								0
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte								0
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt								0
2b. Resilienz und Werte								0
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt								0
Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	-557							-557
4. Migration und Grenzmanagement								0
5. Sicherheit und Verteidigung								0
6. Nachbarschaft und die Welt								0
7. Europäische öffentliche Verwaltung								0
davon: Verwaltungsausgaben der Organe								0
Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0
Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt								0
davon:								0

in Mio. EUR, zu Preisen von 2018	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales								0
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte								0
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt								0
2b. Resilienz und Werte								0
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt								0
Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	-524							-524
4. Migration und Grenzmanagement								0
5. Sicherheit und Verteidigung								0
6. Nachbarschaft und die Welt								0
7. Europäische öffentliche Verwaltung								0
davon: Verwaltungsausgaben der Organe								0
Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0
Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt								0
davon:								0



Brüssel, den 18.12.2020 COM(2020) 848 final

**ANNEX** 

#### **ANHANG**

der

# MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Technische Anpassung des Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 2093/2020 des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-27) – TECHNISCHE ANPASSUNG FÜR 2021 Tabelle 1

						(in Mio. I	EUR – zu Pre	(in Mio. EUR – zu Preisen von 2018)
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2021-2027
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	19.712	19.666	19.133	18.633	18.518	18.646	18.473	132.781
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	49.741	51.101	52.194	53.954	55.182	56.787	58.809	377.768
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	45.411	45.951	46.493	47.130	47.770	48.414	49.066	330.235
2b. Resilienz und Werte	4.330	5.150	5.701	6.824	7.412	8.373	9.743	47.533
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	55.242	52.214	51.489	50.617	49.719	48.932	48.161	356.374
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	38.040	38.115	37.604	36.983	36.373	35.772	35.183	258.070
4. Migration und Grenzmanagement	2.324	2.811	3.164	3.282	3.672	3.682	3.736	22.671
5. Sicherheit und Verteidigung	1.700	1.725	1.737	1.754	1.928	2.078	2.263	13.185
6. Nachbarschaft und die Welt	15.309	15.522	14.789	14.056	13.323	12.592	12.828	98.419
7. Europäische öffentliche Verwaltung	10.021	10.215	10.342	10.454	10.554	10.673	10.843	73.102
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7.742	7.878	7.945	7.997	8.025	8.077	8.188	55.852
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	154.049	153.254	152.848	152.750	152.896	153.390	155.113	1.074.300
in Prozent des BNE	1,18%	1,14%	1,12%	1,11%	1,09%	1,09%	1,09%	1,12%

MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	156.557	154.822	149.936	149.936	149.936	149.936	149.936	1.061.058
in Prozent des BNE	1,20%	1,15%	1,10%	1,09%	1,07%	1,06%	1,06%	1,10%

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-27) – TECHNISCHE ANPASSUNG FÜR 2021 Tabelle 2

						(in Mio. E	:UR – zu jew	(in Mio. EUR – zu jeweiligen Preisen)
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2021-2027
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20.919	21.288	21.125	20.984	21.272	21.847	22.077	149.512
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	52.786	55.314	57.627	60.761	63.387	66.536	70.283	426.694
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	48.191	49.739	51.333	53.077	54.873	56.725	58.639	372.577
2b. Resilienz und Werte	4.595	5.575	6.294	7.684	8.514	9.811	11.644	54.117
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	58.624	56.519	56.849	57.003	57.112	57.332	57.557	400.996
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40.368	41.257	41.518	41.649	41.782	41.913	42.047	290.534
4. Migration und Grenzmanagement	2.467	3.043	3.494	3.697	4.218	4.315	4.465	25.699
5. Sicherheit und Verteidigung	1.805	1.868	1.918	1.976	2.215	2.435	2.705	14.922
6. Nachbarschaft und die Welt	16.247	16.802	16.329	15.830	15.304	14.754	15.331	110.597
7. Europäische öffentliche Verwaltung	10.635	11.058	11.419	11.773	12.124	12.506	12.959	82.474
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8.216	8.528	8.772	9.006	9.219	9.464	9.786	62.991
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	163.483	165.892	168.761	172.024	175.632	179.725	185.377	1.210.894
in Prozent des BNE	1,18%	1,14%	1,12%	1,11%	1,09%	1,09%	1,09%	1,12%

MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	166.140	167.585	165.542	168.853	172.230	175.674	179.187	1.195.211
in Prozent des BNE	1,20%	1,15%	1,10%	1,09%	1,07%	1,06%	1,06%	1,10%